Allgemeine Geschäftsbedingungen der
AVIONIK STRAUBING Vertriebs- und Service GmbH sowie der AVIONIK STRAUBING Entwicklungs GmbH

I. Geltungsbereich | Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Kunde im Sinne dieser AGB ist, wer an uns eine Bestellung abgibt oder mit uns einen Vertrag abschließt.

(2) Die AGB gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Für Leistungen anderer Art (Dienstleistungen, Werkleistungen, etc.) gelten die AGB entsprechend.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(4) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung (Brief, Fax oder E-Mail) maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(8) Leistungs- und Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in 94348 Atting.

II. Vertragsabschluss | Garantien

(1) Die von uns zur Verfügung gestellten Produktkataloge, Prospekte oder sonstigen Werbeunterlagen richten sich ausschließlich an technisch ausreichend versierte Kunden und stellen selbst noch kein Angebot für einen Vertragsabschluss dar, sondern sind lediglich eine Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein rechtsverbindliches Angebot an uns abzugeben. Änderungen der technischen Daten sowie von Form, Farbe, Gewicht, Zeichnungen oder Abbildungen der Produktkataloge, Prospekte oder sonstigen Werbeunterlagen bleiben daher im Rahmen des für den Kunden Zumutbaren vorbehalten.

(2) Der Kunde kann seine Bestellung, d. h. ein rechtsverbindliches Angebot, schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) an uns abgeben. Wir können die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen. Die bloße Zugangsbestätigung der Bestellung stellt noch keine Annahme der Bestellung dar. Erklären wir die Annahme nicht fristgerecht, so gilt dies als Ablehnung der Bestellung. Unsere Annahme kann schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) oder durch die Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Mit der Annahme ist der Vertrag abgeschlossen.

(3) Von uns abgegebene Angebote sind freibleibend und unverbindlich und können vom Kunden mit rechtsverbindlicher Erklärung, welche schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) erfolgt, angenommen werden. Bis zum Zeitpunkt des Zugangs dieser Annahmeerklärung können wir unser Angebot jedoch jederzeit widerrufen, es sei denn, eines unserer Angebote ist ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

(4) Garantien und Eigenschaftszusicherungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch unsere Geschäftsführung erfolgen. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich bestimmte Eigenschaften der Ware über die Produktbeschreibung hinaus zuzusichern. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Von uns gegebene Zusicherungen sind ohnehin nur dann als Garantien zu verstehen, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Verweise auf Herstellergarantien begründen keine Garantieansprüche gegen uns.

III. Leistungsumfang

(1) Unser Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag, welcher zwischen dem Kunden und uns nach vorstehender Ziffer II. zustande kommt.

(2) Mit Auftragserteilung werden wir vom Kunden ermächtigt, alle für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderlichen Arbeiten zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes, insbesondere Probeflüge, Standläufe, sowie nötige Bodentests durchzuführen.

(3) Wir sind berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Kunden, zusätzliche Leistungen, die wir für die ordnungsgemäße Erfüllung der beauftragten Leistung oder die Wiederherstellung des Auftragsgegenstandes als notwendig erachten, auf Kosten des Kunden zu erbringen, wenn die Entscheidung des Kunden nicht unverzüglich eingeholt werden kann und die Kosten der zusätzlichen Leistungen 15 % des bisherigen Auftragswertes nicht übersteigen.

IV. Kostenvoranschläge | Preise | Preiserhöhungen

(1) Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben und im Text ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angaben über Installationsaufwand, -material sowie Stand- und Reparaturzeiten sind grundsätzlich unverbindlich und können je nach Konfiguration des einzelnen Auftragsgegenstandes abweichen. Des Weiteren gilt Ziffer III. Abs. 3. An einen verbindlichen Kostenvoranschlag halten wir uns bis zum Ablauf von max. 6 Wochen gebunden, sofern keine abweichende Bindungsfrist angegeben ist.

(2) Die von uns zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen und Lieferungen werden dem Kunden berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Arbeiten oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.

(3) Alle in den von uns abgegebenen Angeboten, veröffentlichen Produktkatalogen, Prospekten und sonstigen Werbeunterlagen genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. Verpackungs-, Versand- oder Lieferkosten, es sei denn es ist ausdrücklich etwas Abweichendes angegeben. Bei Aufträgen über mehrere Positionen haben die Preise für einzelne Positionen eines Auftrags nur Gültigkeit bei Erteilung des angebotenen Gesamtauftrages. Verpackung, Abgaben, Zoll, Fracht und sonstige uns im Rahmen der Leistungserbringung angefallenen Kosten werden dem Kunden von uns gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Bei unvorhergesehenen Preis- und Kostenerhöhungen z. B. aufgrund gestiegener Einkaufs-/ Materialpreise, Lohnerhöhungen und vergleichbarer Umstände, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, sind wir berechtigt, eine entsprechende angemessene Preiskorrektur vorzunehmen. Soweit kein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, können wir diese Preisanpassung erst nach Ablauf von vier Monaten ab Vertragsabschluss vornehmen, soweit die Lieferung bis dahin noch nicht von uns erbracht werden musste. Über die Preisanpassung wird der Kunde von uns unverzüglich informiert. In der Mitteilung werden dem Kunden die Höhe der Preisanpassung und der genaue Grund angegeben sowie eine angemessene Frist, innerhalb derer der Kunde erklären kann, ob er der Preiserhöhung zustimmt oder vom Vertrag zurücktreten möchte. Erfolgt hierauf keine fristgemäße Erklärung, so gilt die Preiserhöhung vom Kunden als angenommen, sofern sie nicht 10% des ursprünglich vereinbarten Preises übersteigt. Auf sein Recht, vom Vertrag zurückzutreten, und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

V. Leistungserbringung

(1) Die Einhaltung eines als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermins setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden voraus, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des Auftragsgegenstandes einschließlich Schlüsseln, Bordpapieren, etc. und die Klärung offener technischer Fragen, sowie den Eingang vereinbarter Vorauszahlungen. Anderenfalls gilt eine angemessene Verlängerung.

(2) Wird ein als verbindlich bezeichneter Fertigstellungstermin aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Hindernisse, z. B. fehlender Ersatzteile, Betriebsstörung, Streik oder Aussperrung nicht eingehalten, so wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzliche Ersatzteile beschafft werden müssen, deren Notwendigkeit bei Auftragserteilung nicht ersichtlich war.

(3) Bei einer ausnahmsweisen Überschreitung eines als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermins hat der Kunde das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug, stehen dem Kunden nur zu, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

VI. Abnahme | Lieferung | Gefahrübergang | Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Mit der Übergabe der Waren an den Kunden oder dessen Beauftragten gilt der Auftragsgegenstand als abgenommen. Die Übergabe erfolgt in der Regel am Standort Atting. Es besteht für uns keine Verpflichtung, die Flugberechtigung des Abholers zu überprüfen.

(2) Der Kunde kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 3 Tagen nachdem ihm die Fertigstellung unter Hinweis auf den Verzugseintritt nach Fristablauf gemeldet wurde, den Auftragsgegenstand gegen Begleichung der Rechnung abholt. Wird der Auftragsgegenstand nach Ablauf der Frist nicht abgeholt, so werden die üblichen Unterstell- und Abstellgebühren berechnet. Der Auftragsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen ordnungsgemäß unter- bzw. abgestellt werden. Die hierbei anfallenden Kosten übernimmt der Kunde. Der Kunde ist jedoch zum Nachweis berechtigt, dass keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind. Für die Dauer der Unter- bzw. Abstellung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Wir sind berechtigt, den Auftragsgegenstand nach Fertigstellung und Mitteilung der Fertigstellung an den Kunden auf unserem Gelände abzustellen. Für die während dieser Abstellung von Dritten verursachten Schäden an dem Auftragsgegenstand (Einbruch, Diebstahl, etc.) übernehmen wir keinerlei Haftung.

(4) Der Transport von Waren erfolgt, wenn wir die Ware auf Verlangen des Kunden an einen anderen Ort als unseren Geschäftssitz versenden, auf Gefahr des Kunden, sobald wir die Ware der Transportperson ordnungsgemäß verpackt übergeben haben.

(5) Ist mit dem Kunden freie Anlieferung vereinbart, so geht im Fall des Gefahrübergangs bei Übergabe die Gefahr mit der Ankunft des Fahrzeuges vor der Lieferanschrift zu ebener Erde, bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug in zumutbarer Weise erreichbar ist, über. Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies technisch erforderlich ist, die zum Abladen erforderlichen Gerätschaften und/oder Mitarbeiter zu stellen.

(6) Die Lieferung ist vom Kunden bei Empfang unverzüglich auf Übereinstimmung mit seiner Bestellung, Vollständigkeit und offensichtliche Transportschäden zu prüfen. Beanstandungen hat der Kunde insoweit unverzüglich uns gegenüber mitzuteilen, im Fall offensichtlicher Transportschäden auch unmittelbar dem Transporteur.

(7) Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Einigung oder eine Einigung in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) der Vertragsparteien stattgefunden hat.

(8) Sind die bestellten Waren bzw. das für die Erbringung der Leistung erforderliche oder vereinbarte Material nicht verfügbar, weil wir trotz eines entsprechenden Einkaufsvertrages, der den Auftrag des Kunden abdeckt, selbst nicht von unseren Lieferanten beliefert werden, ohne dass uns hieran ein Verschulden trifft, dann verlängern sich die Lieferzeiten gegenüber dem Kunden entsprechend um die eingetretene Verzögerung. Hierüber wird der Kunde von uns unverzüglich informiert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich unsere Selbstbelieferung um voraussichtlich mehr als vier Wochen über den ursprünglich vereinbarten Liefertermin hinauszieht, und er uns zuvor eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat. Solange und soweit sich herausstellt, dass wir von unserem Lieferanten endgültig nicht mehr beliefert werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Hierüber wird der Kunde von uns unverzüglich informiert und im Fall der Rücktrittserklärung werden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich an den Kunden zurückerstattet.

VII. Besondere Rügepflichten kaufmännischer Kunden

(1) Im Fall eines beidseitigen Handelskaufs gilt § 377 HGB mit Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Der Kunde hat unsere Leistungen unverzüglich nach Übergabe oder Eingang bei ihm gemäß den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen (inkl. etwaiger Transportschäden). Offensichtliche und bei der Übergabe- bzw. Wareneingangsuntersuchung erkennbare Mängel sind uns gegenüber unverzüglich zumindest in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) zu rügen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übergabe oder Eingang.

(3) Zeigen sich Mängel, die nicht offensichtlich sind, oder die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, im späteren Verlauf, so sind auch diese Mängel unverzüglich nach Entdeckung zumindest in Textform (z. B. E-Mail oder Telefax) anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung.

(4) Bei jeder Mängelrüge hat der Kunde die beanstandete Ware ggf. mit vollständigem Zubehör sowie einer Kopie des Lieferscheins unter Angabe der Modell-/Seriennummer und verbunden mit einer kurzen aber möglichst genauen Fehler- bzw. Symptombeschreibung, die eine Erfassung des Mangels ermöglicht, an uns zurückzusenden. Die Ware ist soweit möglich in der Originalverpackung oder aber jedenfalls in einer entsprechend geeigneten Verpackung auf unsere Kosten zurückzusenden. Der Kunde hat uns vor der Rücksendung zu informieren und die Möglichkeiten einer Abholung durch uns zu besprechen.

(5) Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Rüge an uns, so gelten die gelieferten Waren als genehmigt und eine Gewährleistung ist insoweit ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend, wenn die Rüge, auch nach Nachfragen unsererseits, nur mit einer ungenügenden Fehler- bzw. Symptombeschreibung versehen wird und die Mangelfeststellung und/oder -beseitigung dadurch nicht nur unwesentlich erschwert wird.

VIII. Gewährleistung

(1) Unsere gesetzliche Haftung wegen Mängeln der bestellten Ware oder Leistung (gesetzliche Gewährleistung) ist bei Verträgen mit Unternehmern beziehungsweise öffentlichen Auftraggebern grundsätzlich zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt, das heißt wir können nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Der Kunde hat uns umgehend und ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Bei einem Verstoß hiergegen sind wir von der Haftung für die insoweit daraus entstehenden Folgen befreit. Der Kunde darf den Mangel selbst oder durch Dritte nur dann beseitigen lassen und Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn dies dringend notwendig ist, beispielsweise zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. Die ausgetauschten Waren hat der Kunde unverzüglich an uns herauszugeben.

(2) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

(3) Die Gewährleistungsfrist für Mängel der bestellten Ware oder Leistung beträgt zwei Jahre bei Verträgen mit Verbrauchern, bei Verträgen mit Unternehmern bzw. öffentlichen Auftraggebern ein Jahr. Beim Verkauf von Gebrauchtgeräten beträgt die Gewährleistungszeit ein Jahr bei Verträgen mit Verbrauchern, im Übrigen sechs Monate. Die Gewährleistungsfrist für Mängel an von uns vorgenommenen Werkleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach Werkvertragsrecht (§ 631 ff. BGB), bei Verträgen mit Unternehmern bzw. öffentlichen Auftraggebern gilt jedoch eine verkürzte Verjährungsfrist von einem Jahr. Die vorgenannten Verjährungsverkürzungen gelten nicht in den Fällen der § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. § 476 Abs. 2 BGB bleibt ebenfalls unberührt.

(4) Eine Gewährleistung findet nicht statt für vom Auftraggeber gelieferte Ersatz- oder Zubehörteile sowie für Schäden, die entstanden sind aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung sowie unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder durch Dritte in seinem Auftrag. Dies gilt nicht, wenn und soweit die fehlerhafte Montage auf einer fehlerhaften Montageanleitung, die zur bestellten Ware gehört, beruht.

(5) Wird die Ware oder das Werk trotz Kenntnis eines Mangels weiter benutzt, so haften wir nur für den ursprünglichen Mangel, nicht aber für solche Schäden, die durch die weitere Benutzung entstanden sind.

IX. Probeflüge | Allgemeine Haftungsbeschränkungen

(1) Das Risiko von Probeflügen geht zu Lasten des Kunden, es sei denn, den Flugzeugführer trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Überführungsflüge, die auf Wunsch des Kunden erfolgen.

(2) Soweit der Vertrag einschließlich dieser AGB keine anderweitigen, abweichenden Bestimmungen enthält, haften wir im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Personenschäden, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung aufgrund ausdrücklich gegebener Garantien und die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit wir nur in leicht fahrlässiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen, ist unsere Haftung hierbei der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Soweit der Vertrag einschließlich dieser AGB nichts anderes vorsieht, gelten gegenüber Unternehmern die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung mit der Maßgabe, dass die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt wird. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Sämtliche Haftungsbeschränkungen des Vertrages einschließlich dieser AGB gelten auch unmittelbar zugunsten unserer Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

X. Rechnungsstellung | Zahlungsbedingungen | Zahlungs- und Annahmeverzug des Kunden

(1) Wenn bei Auftragserteilung ein Fest- oder Pauschalpreis vereinbart wurde, genügt es, nur diesen zu berechnen. Im Übrigen werden die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Arbeitsleistungen jeweils gesondert ausgewiesen. Zu einer Spezifizierung besteht für uns keine Verpflichtung. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen und geht zu Lasten des Kunden.

(2) Beanstandungen von Rechnungen hat der Kunde schriftlich und spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Werktagen nach Aushändigung der Rechnung anzubringen.

(3) Wir sind berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung vom Kunden zu verlangen.

(4) Unsere Forderungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind; für die Skontoerrechnung ist der Nettorechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich. Der Kunde verpflichtet sich zur Vorleistung, demnach vor Auslieferung aller Waren, insbesondere Flugzeugen und Ersatzteilen, alle Rechnungsbeträge netto (ohne Abzug) in bar oder durch spesenfreie Überweisung auf eines unserer Konten zu zahlen.

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, die durch Mahnung entstehenden Kosten mit € 10,00 je Mahnschreiben zu ersetzen, es sei denn, der Kunde weist uns im Einzelfall niedrigere Kosten nach.

(6) Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen. Wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf die nicht oder schlechter gesicherten Schulden anzurechnen sowie zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.

(7) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsbehältnis beruht. Ein Recht zur Aufrechnung oder zum Zurückbehalt steht dem Kunden darüber hinaus nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurde oder unbestritten ist.

(8) Die Abtretung jeglicher Forderungen oder Ansprüche gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich zumindest in Textform zustimmen. Wir sind zur Zustimmung nur dann verpflichtet, wenn der Käufer ein berechtigtes Interesse an der Abtretung nachweist. Das Abtretungsverbot betrifft auch die Gewährleistungsansprüche; diese stehen lediglich dem Kunden zu. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht, wenn das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, ein beiderseitiges Handelsgeschäft ist oder wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(9) Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, es sei denn, der Käufer leistet unverzüglich Vorauskasse oder unser Anspruch auf die Leistung des Kunden ist aus anderen Gründen offensichtlich nicht gefährdet.

(10) Anschriftsänderungen, Veränderungen in der Firmeninhaberschaft, der Gesellschaftsform oder sonstige, die wirtschaftlichen Verhältnisse berührenden Umstände des Kunden sind uns nach deren Eintritt unverzüglich und zumindest in Textform anzuzeigen.

XI. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Geräte und Anlagen (Vorbehaltswaren) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Bei Verträgen mit Unternehmern beziehungsweise öffentlichen Auftraggebern behalten wir uns das Eigentum an der Vorbehaltsware vor bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund und einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.

(2) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt immer für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass hierdurch Verpflichtungen für uns begründet werden. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt auch für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt

der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind wir uns mit dem Kunden bereits jetzt einig, dass der Kunde anteilsmäßig Miteigentum an dieser Sache an uns überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und inspektionsarbeiten erforderlich werden, so muss bei Verträgen mit Unternehmern der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Der Kunde verwahrt neues Eigentum unentgeltlich für uns.

(4) Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der er ebenso bereits jetzt sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit schon jetzt an.

Der Kunde ist berechtigt, diese Forderungen auf seine Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Das Recht, die Ermächtigung des Kunden zum Einzug der Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu widerrufen und die Forderungen selbst einzuziehen, behalten wir uns für den Fall vor, dass der Kunde sich vertragswidrig verhält und insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle des Widerrufs können wir vom Kunden zudem verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, z.B. im Wege der Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Sitzwechsel hat der Kunde uns ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei Verletzung einer der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden - insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen, nachdem wir dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Pflichten gesetzt haben. Fordern wir die Vorbehaltsware heraus, ist der Kunde zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet.

(7) Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten treffen wir nach freiem Ermessen.

XII. Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

(1) Wegen sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag steht uns unbeschadet von gesetzlichen Pfandrechten zunächst ein Zurückbehaltungsrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu, und zwar unabhängig vom Eigentumsrecht des Kunden. Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Wartungsdiensten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Ansprüchen aus sonstigen früheren Geschäftsverbindungen mit dem Kunden geltend gemacht werden. Ist der Kunde Kaufmann, für den der Auftrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, steht uns das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht zu. Hier gilt Ziffer XI. Abs. 1.

(2) Zur Sicherung sämtlicher in Abs. 1 genannter Forderungen sowie auch aller künftig entstehender Forderungen gegen ihn berechtigt uns der Kunde, seine in unseren Besitz gelangten Gegenstände zu verwerten (Pfandrecht).

(3) Machen wir von unserem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, sind wir, wenn der Kunde Unternehmer bzw. öffentlicher Auftraggeber ist, nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Verkaufsandrohung berechtigt, die gem. Abs. 1 in unseren Besitz gelangten Gegenstände an jedem geeignet erscheinenden Ort auf einmal oder sukzessive zu unserer Befriedigung selbst freihändig zu verkaufen, ohne dass es eines vollstreckbaren Titels und der Beachtung der für die Zwangsvollstreckung und/oder Pfandverkauf geltenden Vorschriften bedarf. Ist der Kunde Verbraucher, so sind wir abweichend von § 1234 Abs. 2 BGB nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Verkaufsandrohung berechtigt, die gem. Abs. 1 in unseren Besitz gelangten Gegenstände aus freier Hand unter Beachtung des § 1221 BGB zu verkaufen.

XIII. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, werden ausschließlich nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und ggf. des Telemediengesetzes gespeichert und verarbeitet, wenn und soweit diese Daten für die Durchführung und Abwicklung des Vertrages und der Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Mitteilungspflichten wie bspw. gegenüber Ermittlungsbehörden – nur mit Zustimmung des Kunden an Dritte weitergegeben.

XIV. Schlussbestimmungen

(1) Für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz (derzeit 94348 Atting), sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir behalten uns allerdings vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

(3) Ist eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für nicht durch Auslegung zu schließende Vertragslücken.